

männl. (), weibl. (), divers (), keine Angabe () (Bitte ankreuzen, **freiwillige Angabe**)

Michaela Mustermann
Musterstr.
Musterstadt

Zwischen der Landeshauptstadt München,
gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch den Kulturreferenten,
dieser vertreten durch den Stadtdirektor,
dieser vertreten durch _____

und -nachfolgend als Stadt bezeichnet-

Michaela Mustermann

-nachfolgend als Gast bezeichnet-
wird folgender

ÜBERLASSUNGS- UND STIPENDIUMSVERTRAG

geschlossen:

Präambel:

Grundlage dieses Überlassungsvertrages ist der Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 22.07.2020.

Die Stadt gewährt dem Gast für einen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Arbeitsaufenthalt ein freies Wohnrecht im Ebenböckhaus und ein monatliches Stipendium, wie folgt:

§ 1 Wohnung / Zimmer

(1) Die Stadt überlässt dem Gast für die Dauer seines Aufenthaltes im Rahmen des Programms ARTIST IN RESIDENCE MUNICH folgendes Objekt:

Ein Zimmer in der Wohnung

im Ebenböckhaus

Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht nicht.

Das Objekt besteht aus einem möblierten Raum, u.a. mit Bett, Tisch, Stuhl und Schrank zur Alleinnutzung. Des Weiteren gehören zum Objekt eine Küche, ein Badezimmer und drei Aufenthaltsräume, die auch als Arbeits- und Ausstellungsräume genutzt werden können, jeweils zur gemeinsamen Nutzung.

(2) Dem Gast wird Bettwäsche während der Dauer des Vertrages zum Gebrauch überlassen.

(3) Die Gemeinschaftsküche und die darin enthaltenen Geräte und Gegenstände dürfen in gegenseitiger Rücksichtnahme mit den anderen Gästen genutzt werden und müssen nach jeder Nutzung gereinigt werden.

(4) Das Telefongerät im Gang kann vom Gast im maßvollen Umfang kostenfrei genutzt werden. Auslandsgespräche und Gespräche ins Mobilfunknetz sind nicht möglich. Die Möglichkeit angerufen zu werden, besteht jederzeit.

(5) Der Gast erhält einen Hausschlüssel, einen Wohnungsschlüssel, einen Zimmerschlüssel und einen Schlüssel zur Hoftür, die bei Beendigung des Aufenthalts zurückgegeben werden müssen.

§ 2 Kosten und Recht auf Schadensersatz

(1) Die Überlassung des Vertragsobjekts sowie aller im Vertrag festgelegten Nebenleistungen erfolgt unentgeltlich.

(2) Die Stadt behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Beschädigung und Verlust der in § 1 genannten Vertragsgegenstände durch den Gast vor.

§ 3 Stipendium

(1) Während der Dauer des Aufenthaltes im Rahmen des ARTIST IN RESIDENCE MUNICH Programms erhält der Gast ein monatliches Stipendium von derzeit [...] €, welches in der Regel bargeldlos auf das Konto des Gastes überwiesen wird. Sollte der Gast nicht über ein sog. EU-Konto verfügen, erfolgt die Auszahlung des Stipendiums in der Regel in bar. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Versteuerung liegt beim Gast.

(2) Von dem in Abs. 1 genannten Betrag, sind auch die dem Gast im Rahmen seines Stipendiums zustehenden Kosten eines Monatstickets für den öffentlichen Nahverkehr im Geltungsbereich des MVV (Tarifstufe M-5) bzw. eines Deutschlandtickets zum jeweils geltenden Tarif bis max. [...] € abgedeckt. Der Erwerb des Tickets erfolgt eigenverantwortlich durch den Gast.

(3) Das Stipendium ist primär eine finanzielle und ideelle Förderung. Das Kulturreferat erfüllt damit wesentliche kulturelle Ziele

- der hochwertigen Bildung (Ziel 4, Vereinte Nationen, Ziele für nachhaltige Entwicklung)
- der Nachhaltigkeit der Städte und Gemeinden (Ziel 11, Vereinte Nationen, Ziele für nachhaltige Entwicklung),
- der Forschung und der allgemeinen Kulturarbeit.

Die Vertragsparteien gehen daher einvernehmlich davon aus, dass das Stipendium zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und / oder künstlerischen Fortbildung gewährt

wird und daher gemäß § 3 Nr. 44 EStG von der Einkommensteuer befreit ist. Ferner gehen die Vertragsparteien einvernehmlich davon aus, dass kein Leistungsaustauschverhältnis zwischen ihnen gegeben ist und dass das Stipendium somit auch nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Im Übrigen liegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Versteuerung beim Gast.

§ 4 Residenzpflicht

Es besteht grundsätzlich eine Residenzpflicht im Rahmen des ARTIST IN RESIDENCE MUNICH Programms. Abwesenheiten von wenigen bis zu vier Tagen pro Monat sind jederzeit ohne Absprache mit der Stadt möglich. Längere Abwesenheiten sind nach Absprache mit der Stadt möglich, können aber zu einer (Teil-)rückforderung des gewährten Stipendiums führen.

§ 5 Vertragsdauer, außerordentliche Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am... und endet spätestens zum.... .

(2) Der Gast kann das Vertragsverhältnis jederzeit durch Mitteilung in Textform beenden. Erfolgt dieses vor dem 15. eines Monats, kann dies zur Rückforderung des Stipendiums in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Beendigungsmitteilung führen.

(3) Die Stadt kann das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen, insbesondere wenn

a) der Gast ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch des Vertragsobjektes fortsetzt,

b) wenn der Gast durch unangemessenen Gebrauch oder Nutzung des Vertragsobjektes oder durch Vernachlässigung seiner Sorgfaltspflicht, beispielsweise mangelnde Reinigung, das Vertragsobjekt oder das Anwesen gefährdet,

c) wenn der Gast den Hausfrieden trotz schriftlicher Abmahnung nachhaltig stört (z.B. durch Lärmbelästigung, Haustierhaltung). Bei schwerwiegenden Verstößen (z.B. körperliche Gewalt gegen Gäste oder Personal) bedarf es keiner Abmahnung.

d) wenn der Gast gegen die Regelungen des § 7 dieses Vertrages verstößt.

e) wenn der Gast eine unzulässige Überlassung des Vertragsobjekts an Dritte trotz schriftlicher Aufforderung nicht beendet.

f) bei rechtswidriger Internetnutzung nach § 9 Abs. 2 und Abs. 3 dieses Vertrags.

g) wenn eine Aufenthaltsgenehmigung erlischt.

§ 6 Überlassung des Vertragsobjekts an Dritte

(1) Die Überlassung des Vertragsobjekts durch den Gast an Dritte ist unzulässig.

(2) Dritte und Besucher*innen dürfen mit Ausnahme von Angehörigen oder der Lebenspartnerin / des Lebenspartners nur nach Absprache mit der zuständigen Vertreterin / dem zuständigen Vertreter der Stadt über Nacht bleiben (vgl. Kontaktdaten § 22 des Vertrags).

§ 7 Antidiskriminierung

(1) Der Gast stellt sicher, dass im Kontext der Raumüberlassung und des Stipendiums durch am Projekt beteiligte Personen, z.B. Künstler*innen und Mitarbeiter*innen, keine Straftatbestände verwirklicht werden. Insbesondere dürfen keine Straftaten auf Grund von Vorurteilen gegen Personen oder Gruppen wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status begangen werden oder bei denen solche Vorurteile eine Rolle spielen (sog. ‚Hasskriminalität‘).

(2) Dem Gast ist bekannt, dass es die Landeshauptstadt München als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe sowie als ihren verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrag sieht, ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten. Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jedem Kunstprojekt zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend im Rahmen von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die der Gast im Auftrag der Stadt übernimmt, etwa bei der ihr*ihm übertragenen Betreuung des Facebook- und Instagramaccounts des Residenzprogramms ARTIST IN RESIDENCE MUNICH.

(4) Der Gast erklärt, dass sie*er nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit nach deutschem oder ausländischem Recht verurteilt worden ist.

(5) Verstöße gegen die Regelungen der Absätze 1 bis 4 stellen einen zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund dar. Das gilt auch für den Fall, dass im Vorfeld oder während des Aufenthalts Tatsachen bekannt werden, die hinreichend darauf schließen lassen, dass solche Verstöße zu erwarten sind.

§ 8 Haustiere

Das Mitbringen und Halten von Haustieren ist nicht gestattet.

§ 9 Computer- und Internetnutzung

(1) Dem Gast steht in der Wohnung eine WLAN-Verbindung zur Verfügung, die er für mitgebrachte Geräte nutzen kann. In der Wohnung ist ein Drucker vorhanden.

(2) Das Installieren bzw. Herunterladen (Downloaden) und Ausführen kostenpflichtiger oder illegaler Software/ Programme aus dem Internet ist nicht gestattet.

(3) Der Gast ist verpflichtet, den Internetzugang nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine Rechte Dritter, z. B. Persönlichkeitsrechte oder Urheberrechte zu verletzen und keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten abzurufen (insbesondere nicht solche, die gem. § 130 StGB - Volksverhetzung, §131 StGB - Gewaltdarstellung, §184 StGB - Verbreitung pornographischer Schriften, strafbar sind sowie unter das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medien fallen).

(4) Bei nachgewiesenen Verstößen gegen Abs. 2 und Abs. 3 ist die Stadt berechtigt, den Internetzugang zu sperren.

§ 10 Sorgfaltspflichten

(1) Der Gast ist verpflichtet, das Vertragsobjekt und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Der Gast ist verpflichtet, die überlassenen Räume regelmäßig und ordnungsgemäß zu reinigen und für eine ausreichende Lüftung und Heizung zu sorgen.

§ 11 Reinigungshilfe und Betretungsrechte

(1) Die Stadt unterstützt den Gast bei der Reinigung der überlassenen Räume. Hierzu erfolgt eine wöchentliche Reinigung der Wohnung, inklusive der Zimmer der Gäste, durch einen externen Reinigungsservice. Alle zwei Wochen erfolgt bei Bedarf ein Bettenwechsel durch die Haushälterin des Teams ARTIST IN RESIDENCE MUNICH, Villa Waldberta. Der Gast hat hierzu dem Reinigungspersonal Zutritt zur Wohnung und zu den Zimmern zu gewähren. Darüber hinaus erfolgt die notwendige, regelmäßige Reinigung der Räume, insbesondere der gemeinschaftlich genutzten Räume, durch den Gast. Die Bettwäsche wird durch den Gast bei Vertragsende gereinigt und nach Möglichkeit vor Abreise getrocknet.

(2) Der Gast hat sicherzustellen, dass Beauftragte der Stadt bei weiteren berechtigten Interessen das Vertragsobjekt zu angemessener Zeit nach Voranmeldung betreten können. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner Voranmeldung. Ein Betretungsrecht besteht insbesondere vor Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 12 Reparaturen

(1) Reparaturen und Instandsetzungen erfolgen durch die Stadt.

(2) Der Gast hat Schäden am Vertragsobjekt oder Anwesen unverzüglich einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadt oder der Hausmeisterin (vgl. Kontaktdaten § 22) mitzuteilen. Ein Anspruch auf eine sofortige Reparatur besteht nicht.

(3) Der Gast hat der Hausmeisterin oder einer Beauftragten / einem Beauftragten der Stadt zur Durchführung von Reparaturen Zutritt zum Vertragsobjekt zu gewähren.

§ 13 Rückgabe

(1) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Gast das Vertragsobjekt mit sämtlichen Schlüsseln und Inventar besenrein und in ordentlichem Zustand zurückzugeben.

(2) Der Gast ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses das Objekt zu räumen und von ihr*ihm mitgebrachte Gegenstände und ggf. hergestellte Kunstwerke auf eigene Kosten zu entfernen / entsorgen.

(3) Kommt der Gast bis zum Ende der Überlassungszeit seiner Verpflichtung zur Reinigung und Räumung nach Abs. 1 und 2 nicht nach, ist die Stadt berechtigt, nach Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Gastes durchführen zu lassen.

(4) Wird das Vertragsobjekt nach Beendigung des Überlassungsverhältnisses nicht zurückgegeben, kann die Stadt für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die ortsübliche Miete für vergleichbare Mietobjekte zuzüglich Nebenkosten verlangen.

§ 14 Haftung des Gastes, Haftungsfreistellung

(1) Der Gast haftet der Stadt für Schäden, die durch Verletzung der ihr*ihm obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht werden, insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässiges oder unsachgemäßes Umgehen mit Wasser, Gas oder elektrischem Licht und Kraftleitungen entstehen. Der Gast haftet ebenso für bei Vertragsende fehlendes bzw. beschädigtes Geschirr und Inventar.

(2) Der Gast haftet in gleicher Weise für Schäden, die verursacht werden durch seine Besucher*innen, sowie für vom Gast beauftragte Personen, soweit diese mit Wissen und Wollen des Gastes mit dem Objekt in Berührung kommen.

(3) Der Gast stellt die Stadt und deren Vertreter*innen von allen Ansprüchen frei, die gegen sie*ihn von Dritten, insbesondere auch hinsichtlich der Nutzung des Internets erhoben werden.

§ 15 Haftung der Stadt

(1) Die Haftung der Stadt für Verschulden ist auf Schäden beschränkt, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt, ihrer gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters oder einer Erfüllungsgehilfin/eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Stadt haftet nicht für vorübergehende oder dauerhafte Untauglichkeit des Objekts oder entgangenen Gewinn.

(2) Der Gast wird sich wegen eventueller Schäden und Beeinträchtigungen, welche ihm während der Dauer des Überlassungsvertrages durch die zur Zeit vorhandenen oder künftigen anderen Gäste des Objekts entstehen, mit seinen Ansprüchen auf Schadensersatz nur an

diejenigen Gäste wenden, welche ihr*ihm durch eine schadensstiftende Handlung oder Unterlassung Schaden zugefügt haben.

§ 16 Duldungspflichten

Der Gast ist verpflichtet, Veranstaltungen, die von der Stadt und ihren Vertragspartnern in den gemeinschaftlich genutzten Räumen außerhalb der Wohnung, den Räumen des Erdgeschosses und im Park des Ebenböckhauses durchgeführt werden, zu dulden.

§ 17 Hausordnung

Die dem Vertrag beiliegende Hausordnung ist Bestandteil des Vertrags.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

§ 19 Sonstige Vereinbarungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, es sei denn der bestehende Restvertrag deckt die Grundintention des Vertrages nicht mehr.

(2) An die Stelle einer unwirksamen Klausel soll die entsprechende gesetzliche Bestimmung treten.

(3) Die Vertragschließenden verpflichten sich für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht oder sie sich über einen Punkt in Wirklichkeit nicht geeinigt haben, von dem sie annehmen, darüber eine Einigung erzielt zu haben, eine Regelung zu treffen, die dem Ziel des Vertrages entspricht.

(4) Wird der vorliegende Vertrag zwischen der Stadt und dem Gast zusätzlich auch in englischer Sprache geschlossen, gilt die deutschsprachige Vertragsfassung, die englische Übersetzung ist als rechtlich nicht bindende Hilfestellung für den Gast zu verstehen.

§ 20 Schriftform

(1) Sämtliche Vereinbarungen wurden von den Parteien schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.

(2) Die Parteien verpflichten sich, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages auch in Zukunft schriftlich (nicht per E-Mail) zu fixieren.

§ 21 Kontaktdaten

.....

§ 22 Datenschutz

Das Kulturreferat weist den Gast darauf hin, dass es die zur Bearbeitung dieses Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten des Gastes gemäß den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung erhebt, verarbeitet, nutzt und an die mit der Bearbeitung dieses Vertragsverhältnisses befassten städtischen Dienststellen weitergibt.

Nähere Informationen finden Sie hier: <https://www.muenchen.de/rathaus/DSGVO.html>

München, den....

Für die Landeshauptstadt München:

Für die Vertragspartnerin / den Vertragspartner (Gast)

ARTIST IN RESIDENCE MUNICH
Verwaltung und Organisation

Hausordnung Ebenböckhaus

Die Hausordnung dient dem guten und friedlichen Zusammenleben der Bewohner*innen. Folgende Punkte sind zu beachten:

Ankunft

Bei Ankunft sind die Schlüssel gegen Quittung entgegenzunehmen.

Der Zustand des Vertragsobjekts ist zu überprüfen. Schäden am Vertragsobjekt sind der Vertreterin/dem Vertreter der Stadt unverzüglich zu melden.

Rücksichtnahme

Auf die anderen Gäste, Nutzer im Haus und Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind in den Ruhezeiten (12:00-15:00 Uhr und 22:00-08:00 Uhr) Lärm und laute Musik u.ä unbedingt zu vermeiden.

Aufhängen von Bildern und andere Arbeiten an den Wänden

Das Aufhängen von Bildern und andere Arbeiten an den Wänden sind vorab mit den Mitarbeiter*innen des Teams ARTIST IN RESIDENCE MUNICH abzusprechen.

Abwesenheit

Auch bei kurzzeitigem Verlassen der Räume und der Wohnung ist immer abzuschließen. Ebenso sind die Fenster – auch der Gemeinschaftsräume - zu schließen. Für mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Parkplatz

Fahrzeuge können nicht auf dem Areal abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen erfolgt eigenverantwortlich im öffentlichen Bereich.

Nutzung der Gemeinschaftsräume und des Parks

Die Gemeinschaftsräume außerhalb der Wohnung dürfen in gegenseitiger Rücksichtnahme von allen Gästen und in Absprache mit den anderen Nutzerinnen/Nutzern des Hauses und den Mitarbeiter*innen des Teams ARTIST IN RESIDENCE MUNICH genutzt werden. Bei Unstimmigkeiten entscheidet eine Beauftragte / ein Beauftragter der Stadt über die Benutzung. Die Gemeinschaftsküche in der Wohnung und darin enthaltene Geräte und Gegenstände dürfen ebenso in gegenseitiger Rücksichtnahme genutzt werden und müssen nach jeder Nutzung gereinigt werden.

Küche und Bad/Toilette in der Wohnung müssen im alltäglichen Gebrauch von den Gästen sauber gehalten werden und nach deren Benutzung gereinigt werden.

Mietwohnungen im Ost- und Westflügel; Nachbarschaft

Auf die Mieter*innen dieser Wohnungen ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Gleiches gilt hinsichtlich der Nachbarschaft.

Wäschewaschen und Trocknen

Der Gast ist berechtigt, die im Badezimmer vorhandene Waschmaschine außerhalb der Ruhezeiten (12:00-15:00 Uhr und 22:00-08:00 Uhr) mitzunutzen. Auf den Zimmern darf keine Wäsche gewaschen werden. Zum Trocknen der Wäsche steht im Badezimmer ein Trockner zur Verfügung.

Rauchen

Im gesamten Haus ist das Rauchen verboten.

Müll

Bitte vermeiden Sie übermäßigen Müll. Im östlichen Hof (erreichbar durch eine Tür neben der Treppe zum 1.OG) stehen Mülltonnen bereit. Bitte unbedingt nach Papier, Bio- und Restmüll trennen. Glas- Blech- und Plastikmüll sammeln Sie bitte und bringen diesen zu den Containern im Süden des Ebenböckparks in der Bodenstedtstraße.

Veranstaltungen

Die Stadt organisiert in den Sommermonaten regelmäßig Veranstaltungen im Park oder im Erdgeschoss. Der Gast hat solche Veranstaltungen zu dulden.

Abreise

Das Apartment ist am Abreisetag spätestens bis 10:00 Uhr zu verlassen.